

Und wieder aus dem Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 44

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mercè l'appoggio portato dal »Fascio della Giov. Catt. Tic.« alla stampa Sociale, la tiratura del Risveglio si aggira sulle mille copie, e la Fed. D. Tic. continua così la sua parabola ascendente per il bene de'suoi Soci e della Scuola popolare ticinese.

XV. Finanzielles 1912.

Einnahmen: Jahresbeiträge: Vom St. Gall. Kantonalerziehungsverein 100, von 20 mitwirkenden Vereinen 140.45, von 80 Einzelmitgliedern 80.—. Beiträge an die Lehrerevergütungen: Vom hochwst. Bischof von St. Gallen 225, von den hochwst. Bischöfen von Basel und Ebur je 100, vom L. schweiz. Volksverein 200, vom L. St. Gall. Kantonalvolksverein 150, vom L. St. Gall. Kantonalerziehungsverein 100, von der hochw. Luzerner Kantonalpastoralconferenz 50.—, vom hochwst. schweiz. Kapuzinerprovinzial 50.—. Außerordentlicher Beitrag von Prälat Treppe: 250 Fr.

Ausgaben: Für Lehrerevergütungen in Feldkirch und Bethlehem 1060. Drucksachen: 1000 Jahresberichte des Erziehungsvereins 50.40, 250 Jahresberichte der schweiz. Müttervereine 26.80, Katalogbeilagen der Päd. Blätter 130.25. Verschiedenes 8.50, eine Schreibmaschine 160, Porti und Verschiedenes 56.70, Altisalbo: 46.67.

Note 1. Sämtliche Beiträge an den schweiz. kathol. Erziehungsverein von Seite der Sektionen und mitwirkenden Vereine zc. sind an unseren Zentralkassier, Hochw. Pfr. Balmer in Auw, Aargau, zu senden (nicht an den Zentralpräsidenten).

Note 2. Die Beiträge an das Apostolat der christlichen Erziehung sind an den Direktor desselben, H. Kanonikus Haas in Münster, Kt. Luzern, zu senden oder an H. Rektor Keiser in Zug, in letzterem Falle mit dem Bemerkten „pr. Apostolat“.

Note 3. Dieser Jahresbericht wird in 1000 Exemplaren allen Einzelmitgliedern, Sektionen, mitwirkenden Vereinen, den Sektionen des Volksvereins u. a. zugesandt.

Und wieder aus dem Kanton Schwyz.

Der 2. Erlaß des schwyzerischen Kantonsrates beschlägt die „beruflichen Fortbildungsschulen“. Anfänglich herrschte die Ansicht, auch diesen Erlaß als „Verordnung“ in Kraft treten zu lassen. Herr alt-Ständerat Dr. Rud. von Reding, der in gewissen Kreisen sonst nicht gerade als großer Demokrat gelten will, fand das Vorgehen verfassungswidrig und undemokratisch und wünschte den Erlaß als „Gesetz“ promulgiert, also der Volksabstimmung zugänglich gemacht. Wesentlich erklärte sich Redner mit dem Inhalt des Erlasses sehr einverstanden, aber die verfassungsrechtlichen Bedenken nötigten ihn zum Antrage der Gesetzesvorlage, was dann schließlich auch großmehrheitlich beliebt. Herr Dr. von Reding war der Demokrat von Gerechtigkeit wegen und der Demokrat aus Grundsatz, nicht aber der Demokrat dem Namen nach. Es kommt somit dieser zweite Erlaß, der nun einmal wesentliche Neuerungen und Mehrforderungen bringt, als die Verordnung der gewesenen

Rekrutenschule vorgesehen hatte, zur Volksabstimmung. Ob dann der Souverän ja oder nein sagen wird, darüber mag der Abstimmungstag entscheiden. Aber Tatsache ist, daß nur bei diesem Vorgehen das Volk zu dem ihm verfassungsgemäß garantierten Rechte kommt. Warten wir nun ab, was die Abstimmung reifen wird.

Nun einige wesentliche Bestimmungen des kleinen Gesetzes:

1. Die beruflichen (gewerblichen, kaufmännischen, haus- und landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen haben den Zweck, den jungen Leuten nach dem Austritt aus der Schule Gelegenheit zu ihrer geistigen Fortbildung zu bieten und ihnen insbesondere die Aneignung derjenigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ermöglichen, welche für ihre künftige, berufliche Stellung notwendig oder nützlich sind, sowie die Charakter- und Gemütsbildung der ihr anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern.

2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätigkeit von privaten Vereinigungen oder von Gemeinden und Bezirken überlassen.

Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, deren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt und über deren Zuteilung an die einzelnen Schulen der Regierungsrat allgemeine Normen aufstellt.

Die betreffenden Gemeinden haben genügende Schullokale, freie Heizung und Beleuchtung zu bieten (Schulorg. § 6, Abs.).

3. Unterrichtsfächer:

a) Allgemeine:

1. Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatz und Geschäftsbriefe;
2. Rechnen, Geometrie und Buchführung;
3. Vaterlandskunde mit besonderer Berücksichtigung der in- und ausländischen Verkehrsverhältnisse.

b) Spezielle:

Elementarisches und berufliches Freihand- und technisches Zeichnen. Kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Wechsellehre und Handelsrecht, Französisch, Stenographie, Hauswirtschaftskunde, Musterzeichnen, Zuschneiden.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Lehrkräfte kann der Unterricht auf weitere Fächer ausgedehnt werden.

Die Bestimmung der Lehrmittel ist Sache des Schulvorstandes unter Genehmigungsvorbehalt des Erziehungsrates.

4. Der Zutritt zur Schule steht jedem offen, welcher der gesetzlichen Schulpflicht Genüge geleistet hat.

Für Handwerks-, kaufmännische und Gewerbelehrlinge — männlich und weiblich — ist der Unterricht im Sinne von Art. 337 des O. R. und § 6 des Gesetzes betr. das Lehrlingswesen obligatorisch.

5. Die Fortbildungsschule muß in der Regel zur Tageszeit und wenn möglich an Werktagen abgehalten werden. Wo dieselbe besonderer Verhältnisse wegen auf Sonn- oder Feiertage angelegt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst, sowie die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

In Sachen Absenzen und bezüglich Strafen sagt Art. 34:

Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird gebüßt.

Jede unentschuldigte Versäumnis belegt der Schulvorstand mit einer Buße von 50 Rp. Zwei Verspätungen von einer Viertelstunde und darüber gelten gleich einer Versäumnis.

Schüler, die gemäß Lehrlingsgesetz zum Schulbesuche verpflichtet sind und bereits zweimal gebüßt wurden und sich wieder Versäumnisse zu Schulden kommen lassen und solche, welche die Schule trotz Mahnung gar nicht besuchen, können mit Arrest bis auf 3 Tage bestraft werden.

Für Schüler, welche statt der Bürgerschule, die Fortbildungsschule besuchen, gelten die Strafbestimmungen der Bürgerschule.

Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird:

1. Krankheit und Unwohlsein des Schülers;
2. Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betr. Schüler zu Hause unentbehrlich wird;
3. Todesfall in der Familie;
4. Zeitweilige Aushilfe bei ganz bringender Arbeit zu Hause, in Ortsabwesenheit oder im Geschäfte. (Schluß folgt.)

Briefkasten der Redaktion.

1. Diese Nummer enthält in üblicher Weise den sehr lehrreichen Jahresbericht des „Schweiz. kath. Erz.-Bereins“. Um dessen Lektüre fruchtbarer zu gestalten und für den verdienten Verein wirksamer, publizieren wir ihn in einer Nummer, weshalb Verschiedenes verschoben wurde.

2. Zum Tode des bedeutsamen Bischofs Dr. Ferdinandus in St. Gallen ein aufrichtiges Memento, er war unseres Organes Gönner. Dem Nachfolger ein kräftiges ad multos annos. Bischof Robertus wird alle berechtigten Hoffnungen erfüllen; er ist Mann reicher und vielgestalteter Erfahrung und ruhelofer Arbeit. Dem Verstorbenen des Himmels wohlverdiente Freuden, dem Nachfolger Gesundheit, dann wird er mit Gottes Beistand der Diözese Vater im besten Sinne sein.

Von grossem

— Vorteil für Verlobte —

und Familien, sowie für Inhaber von Hotels u. Pensionen etc. ist es, unsern neuen, reich illustrierten Spezialkatalog über massiv-silberne und schwer-versilberte Bestecke u. Tafelgeräte sorgfältig zu studieren. Niemand wird es bereuen.

Wir senden ihn auf Wunsch gratis und franko.

E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN, Kurplatz No. 44.

Schweizerisches Verkehrsheft

von **Karl Huber**, gew. Lehrer, St. Gallen.

Enthält alle wichtigsten Formulare aus dem **Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Vollverkehr**, viele Adressmuster samt allen nötigen Anleitungen und kann im **Geschäftsaufsatz und Kalligraphie-Unterricht** vorteilhaft verwendet werden.

Sekundar- und Fortbildungsschul-Lehrer seien auf das zweckmässige Lehrmittel besonders aufmerksam gemacht.

Partiepreis der Ausgabe **A** 80 Rp. } Einzeln Fr. 1.—
 „ „ „ **B** (mit Schnellhefter) 90 Rp. }

Zu beziehen bei :

H 3870 G

Wwe. A. Huber-Mäder, Bauhof-Rheineck (St. Gallen).